

## INFORMATIONSBLATT

### **zur Bürgerbeteiligung bei Unterschutzstellungen nach § 22 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG)**

Der beiliegend ausgelegte Verordnungsentwurf ist die Grundlage zur Ausweisung der Wittbrietze-ner Feldflur als Landschaftsschutzgebiet. Sie haben nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes das Recht, Ihre Kritik, Anregungen oder Änderungsvorschläge vorzubringen.

#### **Machen Sie bitte von Ihrem Recht Gebrauch!**

Beim Durchlesen des Verordnungsentwurfs sollten Sie folgende Hinweise beachten:

1. Lesen Sie den Verordnungstext unbedingt vollständig zu Ende. Beachten Sie vor allem die Regelungen zum Geltungsbereich und zu den zulässigen Handlungen. Die "zulässigen Handlungen" setzen einige der Verbote außer Kraft.
2. Ihre Kritik, Anregungen oder Änderungsvorschläge bitte ich Sie unter Angabe von Namen und Adresse, bei Grundstücken auch der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer, schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der angegebenen Auslegungsstellen einzureichen.

**Nur unter diesen Voraussetzungen können Ihre Vorschläge berücksichtigt, d.h. ggf. in den Verordnungstext aufgenommen werden.**

3. Sie erhalten in jedem Fall ein Antwortschreiben, in dem Ihnen das Ergebnis der Prüfung Ihrer Einwendungen mitgeteilt wird.

Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung am Ausweisungsverfahren.

Gläser  
komm. Teamleiter Naturschutz